

Anlage IV zur Schulordnung:

Umgang mit Fehlzeiten

Diese Anlage wurde am 22. Juli 2014 durch den Beschluss des Vorstands in Kraft gesetzt.

1. Prinzipielles

Fehlzeiten müssen auf ein Mindestmaß reduziert werden, da der Schulerfolg bei zu langer Abwesenheit vom Unterricht gefährdet ist. Deshalb müssen die im Folgenden formulierten Regeln einheitlich angewendet werden.

Eine Bewertung der Leistungen eines Schülers oder einer Schülerin im Halbjahres- oder Schuljahreszeugnis kann nur erfolgen, wenn im zurückliegenden Halbjahr mindestens ein kontinuierlicher Schulbesuch über sechs zusammenhängende Schulwochen festgestellt werden kann. Dabei ist es unerheblich, ob die Fehlzeiten als entschuldigt oder unentschuldigt bewertet wurden. Wird aus diesem Grund keine Bewertung vorgenommen, so lautet der Zeugniseintrag „o.B.“ als Abkürzung für „ohne Bewertung“.

2. Unangekündigte Fehlzeiten:

(1) Informationspflicht:

Zunächst haben die Eltern die Pflicht, die Schule über das Fehlen ihres Kindes zu informieren. Diese Informationspflicht gilt als erfüllt, wenn bis 08:30 Uhr des Schultages, an dem das Kind fehlt, die Information schriftlich (E-Mail, Brief) oder telefonisch im Sekretariat der Schule vorliegt. Die Information ist keine Entschuldigung!

- Falls die Information verspätet erfolgt, wird der erste Tag grundsätzlich als unentschuldigt gewertet.
- Falls die Information nicht erfolgt, werden alle Fehltage als unentschuldigt gewertet.

(2) Entschuldigungen:

Entschuldigungen sind eine Bringschuld der Eltern bzw. Schüler. Eine Entschuldigung kann nur dann akzeptiert bzw. geprüft werden, wenn sie schriftlich erfolgt und spätestens am dritten Tag der Wiederteilnahme am Unterricht dem Klassenlehrer unaufgefordert vorgelegt wurde. Ist dies nicht der Fall, werden die Fehltage als unentschuldigt bewertet.

Eine schriftliche Entschuldigung muss enthalten:

- Datum des Schreibens
- Name des Schülers/der Schülerin
- Grund des Fehlens
- Dauer des Fehlens
- Unterschrift

Liegt die Information und die schriftliche Entschuldigung dem Klassenlehrer vor, entscheidet dieser, ob die Fehlzeiten als entschuldigt bewertet werden:

- Liegt ein ärztliches Attest vor, sind die Fehltage als entschuldigt zu bewerten.
- Liegt eine Entschuldigung der Eltern vor, sind die Fehltage als entschuldigt zu bewerten, wenn das Fehlen aus gesundheitlichen Gründen erfolgte und nicht länger als drei Tage dauerte.

Liegt die Zahl der Entschuldigungen durch die Eltern für Fehlzeiten aus gesundheitlichen Gründen deutlich über dem Durchschnitt, ohne dass es eine medizinische Begründung dafür gibt, oder folgen diese Entschuldigungen einem auffälligen Muster, kann der Schulleiter anordnen, dass nur noch ärztliche Atteste akzeptiert werden.

Das Fehlen zu Zeiten, für die eine Klausur in der Sekundarstufe II oder eine Klassenarbeit in der Sekundarstufe I in einem Kernfach (Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen) angekündigt wurde, kann nur dann als entschuldigt bewertet werden, wenn ein ärztliches Attest vorliegt.

(3) Verspätungen:

Die verspätete Teilnahme am Unterricht wird durch den Fachlehrer im Klassenbuch vermerkt. Sie kann nur als entschuldigt bewertet werden, wenn die Verspätung aufgrund „höherer Gewalt“ (z.B. Unwetter, Verkehrsunfall mit eigener Beteiligung) erfolgte. Da man in Dubai mit starkem Verkehr und Stau rechnen muss, können diese Gründe nicht als „höhere Gewalt“ anerkannt werden.

Auch eine Verspätung muss schriftlich, wie unter (2) beschrieben, entschuldigt werden.

Verspätungen, die durch die verspätete Ankunft eines Schulbusses entstanden sind, werden als entschuldigt bewertet.

(4) Vorzeitiges Beenden des Schultages:

Beendet ein Schüler den Schultag vorzeitig, hat er sich unter der Angabe von Gründen beim Fachlehrer abzumelden. Dieser vermerkt die Fehlzeit im Klassenbuch.

Bei einer Häufung von Abmeldungen aus gesundheitlichen Gründen kann der Schulleiter anordnen, dass bei zukünftigen Abmeldungen ein ärztliches Attest nachgereicht werden muss.

3. Vorhersehbare Fehlzeiten:

(5) Entschuldigung von vorhersehbaren Fehlzeiten:

Alle Fehlzeiten, die vorhersehbar sind, können nicht nachträglich als entschuldigt bewertet werden.

(6) Beurlaubung:

Für jede vorhersehbare Fehlzeit muss spätestens eine Woche vorher ein Antrag (siehe Anhang) beim Klassenlehrer eingereicht werden. Der Klassenlehrer entscheidet für den Antrag, falls genehmigungsfähige Gründe vorliegen. Ist dies nicht der Fall, reicht der Klassenlehrer den Antrag beim Schulleiter mit einer Empfehlung ein. Der Schulleiter entscheidet über den Antrag. Der Klassenleiter teilt die Entscheidung den Eltern mit.

Genehmigungsfähige Begründungen für eine Beurlaubung sind:

- Hochzeiten und Todesfälle für Angehörige maximal zweiten Grades des Kindes.
- Runde Geburtstage, beginnend mit dem 70., für Angehörige maximal zweiten Grades des Kindes.
- Wahrnehmung eines Arztbesuches, wenn durch den Arzt grundsätzlich keine Termine am Nachmittag vergeben werden. Ein ärztliches Attest muss auch in diesen Fällen dem Klassenlehrer vorgelegt werden.

Der Schulleiter kann den Nachweis der Gründe in einer zumutbaren Form einfordern.

Eine Beurlaubung unmittelbar vor und nach den Ferien aus anderen als den genannten Gründen ist nicht genehmigungsfähig.

In einem Schuljahr sind Beurlaubungen nur für maximal sieben Schultage in der Summe möglich.

Alle Fehlzeiten in einem Zeitraum, für den eine Beurlaubung nicht genehmigt wurde, werden als unentschuldigt bewertet.

Entschuldigung

Datum: _____

Name der Schülerin/
des Schülers: _____

Klasse: _____

Grund des Fehlens: _____

Dauer des Fehlens:
(von-bis) _____

Name der Eltern:
(in Druckschrift) _____

Unterschrift der Eltern: _____

Es gilt die Anlage IV zur Schulordnung vom 22. Juli 2014 „Umgang mit Fehlzeiten“.

Gemäß Punkt 2. (2) der Anlage IV zur Schulordnung muss die Entschuldigung spätestens am dritten Tag der Wiederteilnahme am Unterricht dem Klassenlehrer unaufgefordert vorgelegt werden.